

Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289a HGB mit Corporate Governance Bericht und Vergütungsbericht 2011

Unser Handeln wird von den Grundsätzen einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung und -kontrolle bestimmt. Eine permanente Corporate Governance unterstützt die nachhaltige Wertschöpfung und fördert das Vertrauen der Aktionäre, Geschäftspartner, Mitarbeiter und der Finanzmärkte in unser Unternehmen. Sie ist damit für einen langfristigen Unternehmenserfolg unentbehrlich.

Wir verstehen Corporate Governance als fortlaufenden Prozess, bei dem sich Werte und Grundsätze entsprechend den sich wandelnden Anforderungen weiterentwickeln. Die gesetzlichen Anforderungen und unternehmensinternen Richtlinien, die von uns befolgt werden, können Sie dem nachfolgenden Bericht, der die Erklärung der Gesellschaft zur Unternehmensführung, den Corporate Governance Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat sowie den Vergütungsbericht enthält, entnehmen.

I. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der LEWAG Holding AG erklären, dass den Verhaltensempfehlungen der Kodex-Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung („Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“) im Geschäftsjahr 2011 mit Ausnahme der nachstehenden Abweichungen entsprochen wurde und auch künftig – ebenfalls bis auf die nachstehenden Abweichungen – entsprochen werden soll.

Ziffer 2.3

Eine Teilnahme an den Abstimmungen im Rahmen der Hauptversammlung per Briefwahl ist bis auf weiteres nicht vorgesehen. Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht u. a. durch die weisungsgebundene Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft ausüben.

Ziffer 3.8

Nicht relevant, da keine D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossen wurde.

Ziffer 4.1.5

Die Besetzung von Führungspositionen erfolgt ohne Berücksichtigung von Alter, Geschlecht, Nationalität, Rasse oder anderer potenziell diskriminierender Faktoren. Eine besondere Berücksichtigung von Frauen erfolgt dementsprechend nicht.

Ziffern 4.2.3 und 4.2.4

Der Vorstand erhält ausschließlich eine fixe Vergütung. Aufgrund der vom Aufsichtsrat festgelegten, vergleichsweise niedrigen Gesamtvergütung von T€ 60 p. a. je Vorstandsmitglied sieht der Aufsichtsrat keine zusätzlichen Motivationseffekte aus der Aufteilung der Vergütung in fixe und variable Bestandteile.

Ziffer 5.1.2

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder besteht nicht. Die Besetzung des Vorstands erfolgt ohne Berücksichtigung von Alter, Geschlecht, Nationalität, Rasse oder anderer potenziell diskriminierender Faktoren. Eine besondere Berücksichtigung von Frauen erfolgt dementsprechend nicht.

Ziffer 5.3

Der Aufsichtsrat der LEWAG Holding AG besteht nur aus drei Personen. Auf die Bildung von Ausschüssen wurde und wird bis auf weiteres auch zukünftig verzichtet. Ein Nominierungsausschuss, der dem Aufsichtsrat Wahlvorschläge zur Aufsichtsratswahl unterbreitet, ist nicht eingerichtet.

Ziffer 5.4.1

Die Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl des Aufsichtsrats berücksichtigen die unternehmensspezifische Situation, potentielle Interessenkonflikte und Vielfalt (Diversity). Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder besteht jedoch nicht, da dies unseres Erachtens nach eine nicht notwendige Einschränkung der Rechte unserer Aktionäre bei der Wahl ihrer Vertreter im Aufsichtsrat bedeuten würde. Hinsichtlich der besonderen Berücksichtigung von Frauen gilt Ziffer 5.1.2.

Ziffer 5.4.3

Eine Einzelwahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird nur auf Beschluss der Hauptversammlung durchgeführt, da wir unseren Aktionären das Wahlverfahren nicht vorschreiben wollen.

Ziffer 5.4.6

Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats erhalten neben der fixen Vergütung nur eine geringe variable Vergütung, um potenzielle Interessenkonflikte bei Entscheidungen des Aufsichtsrats, die Einfluss auf Erfolgskriterien haben könnten, zu minimieren. Die variable Vergütung orientiert sich an der Höhe der Dividende, basiert also auf der mehrheitlichen Entscheidung unserer Aktionäre im Rahmen der jährlichen, ordentlichen Hauptversammlung.

Ziffer 7.1.2

Der Konzernabschluss wird innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und der Halbjahresbericht binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Damit hält die Gesellschaft die gemäß HGB und WpHG vorgegebenen Fristen ein.

Ziffer 7.1.3

Nicht relevant, da keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme existieren.

Beverungen, im Dezember 2011

LEWAG Holding Aktiengesellschaft, Beverungen

Für den Vorstand:

gez. J. H. Hesselbach / gez. F. Schürmann

Für den Aufsichtsrat:

gez. G. F. Hesselbach

II. Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex weitgehend erfüllt

Die LEWAG Holding AG erfüllt die Anregungen des Kodex mit zwei Ausnahmen: Gemäß Ziffer 6.8 des Kodex sollten Veröffentlichungen auch in englischer Sprache erfolgen. Da uns keine nicht deutschsprachigen Aktionäre bekannt sind und bis dato kein Aktionär eine englischsprachige Berichterstattung gefordert hat, verzichten wir auch aus Kostengründen auf Veröffentlichungen in englischer Sprache. Dies gilt auch für die in Ziffer 2.3.4 angeregte Übertragung der Hauptversammlung im Internet oder anderen modernen Kommunikationsmedien. Zudem dürfte bei einer üblichen Hauptversammlungspräsenz von über 95 % des stimmberechtigten Aktienkapitals eine Übertragung im Internet zu keiner wesentlichen Erhöhung der Präsenz führen.

Zudem sind einige Anregungen für die Gesellschaft nicht von Bedeutung, da z. B. keine Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vertreten sind oder der Aufsichtsrat keine Ausschüsse bildet.

III. Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289 HGB

III.1 Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung mit der Zielsetzung, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern und die festgelegten Unternehmensziele zu erreichen. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand und arbeitet vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zusammen. Der Vorstand repräsentiert die Gesellschaft und den Konzern gegenüber Dritten und der Belegschaft in Angelegenheiten, die nicht nur Unternehmens- oder Konzernteile betreffen.

Für den Konzern legt der Vorstand die langfristigen Ziele sowie die Strategien fest und bestimmt die Richtlinien sowie die Grundsätze für die daraus abgeleitete Unternehmenspolitik. Er entscheidet über die finanzielle Steuerung und Berichterstattung des Konzerns.

Seit dem 29. Juni 2011 besteht der Vorstand der LEWAG Holding AG aus 2 Mitgliedern (vorher: 1 Alleinvorstand). Gemäß § 8 der Satzung und den Regelungen in den Arbeitsverträgen erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch 2 Vorstandsmitglieder oder durch 1 Vorstandsmitglied und 1 Prokuristen. Die Geschäftsordnung des Vorstands sieht einen Katalog von Maßnahmen vor, die einer Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

III.2 Aufsichtsrat: Führungs- und Kontrollarbeit

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu überwachen und ihn zu beraten. Er besteht aus 3 Mitgliedern, die ausschließlich von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählt werden. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen ist der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden; er stimmt mit dem Vorstand auch die strategische Ausrichtung der Gesellschaft ab und erörtert mit ihm regelmäßig den Stand der Umsetzung der Geschäftsstrategie.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums und leitet die Sitzungen. Im regelmäßigen Gedankenaustausch mit dem Vorstand ist der Aufsichtsrat stets über die Geschäftspolitik, die Unternehmensplanung und die Strategie informiert. Der Aufsichtsrat stimmt der Jahresplanung und dem Finanzierungsrahmen zu und billigt die Jahresabschlüsse der LEWAG Holding

AG und des LEWAG-Konzerns sowie den Lagebericht und den Konzernlagenbericht unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers.

Aufgrund der Unternehmensgröße und der geringen Zahl von 3 Aufsichtsratsmitgliedern wird auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet.

IV. Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihnen nahe stehende Personen sind nach § 15 a Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren der LEWAG Holding AG offenzulegen, sofern der Wert der Geschäfte im Kalenderjahr € 5.000 erreicht oder übersteigt. Die LEWAG Holding AG veröffentlicht Angaben zu den Geschäften unverzüglich auf der Internetseite und übersendet der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einen entsprechenden Beleg; die Information wird dem Unternehmensregister zur Speicherung übermittelt.

Nach Mitteilung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats an die Gesellschaft hält am Abschlussstichtag der Vorstand, Herr Jochen H. Hesselbach, 13,7 % und der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Georg F. Hesselbach, 1,1 % der ausgegebenen Aktien der LEWAG Holding AG. Die weiteren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder besitzen nach den der Gesellschaft vorliegenden Informationen keine Aktien der LEWAG Holding AG.

V. Corporate Compliance

Unser unternehmerisches Handeln orientiert sich an den Rechtsordnungen der verschiedenen Länder und Regionen, aus denen sich für den LEWAG-Konzern und seine Mitarbeiter im In- und Ausland vielfältige Pflichten ergeben. Die LEWAG Holding AG führt das Geschäft verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regeln der Länder, in denen das Unternehmen tätig ist.

Die LEWAG Holding AG erwartet von allen Mitarbeitern rechtlich und ethisch einwandfreies Handeln im geschäftlichen Alltag. Denn jeder Mitarbeiter beeinflusst durch sein berufliches Verhalten das Ansehen des Unternehmens. Im regelmäßigen Dialog mit den Vorgesetzten sowie in Schulungen sollen die Mitarbeiter mit den vielfältigen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regeln der Länder, in denen die Mitarbeiter tätig sind und die für sie relevant sind, vertraut gemacht werden. Hierdurch wird die Grundlage gelegt, das Geschäft verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht zu führen.

VI. Ausführliche Berichterstattung

Damit eine größtmögliche Transparenz gewährleistet wird, unterrichten wir unsere Aktionäre, die Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig und zeitnah über die Lage des Unternehmens sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen, so dass die Berichterstattung unseres Unternehmens den im Kodex definierten Regelungen entspricht.

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung versichert der Vorstand der Gesellschaft, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und die Lageberichte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.

Der Jahresabschluss der LEWAG Holding AG, der Konzernabschluss für den LEWAG-Konzern, der Lagebericht sowie der Konzernlagebericht werden innerhalb von 4 Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres veröffentlicht. Während des Geschäftsjahres werden Anteilseigner und Dritte zusätzlich durch den Halbjahresfinanzbericht sowie im 1. und 3. Quartal durch Zwischenmitteilungen unterrichtet.

Darüber hinaus nutzen wir auch das Internet als Veröffentlichungsplattform. Auf der Internetseite des Konzerns besteht Zugriff auf die Termine der wesentlichen Veröffentlichungen und Veranstaltungen wie Geschäftsbericht, Finanzberichte oder Hauptversammlung.

Dem Prinzip des „Fair Disclosure“ folgend behandeln wir alle Aktionäre und wesentlichen Zielgruppen bei Informationen gleich. Informationen zu wichtigen neuen Umständen stellen wir unverzüglich der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Neben der regelmäßigen Berichterstattung informieren wir in Ad-hoc-Mitteilungen über nichtöffentlich bekannte Umstände, die geeignet sind im Falle ihres Bekanntwerdens den Börsenpreis der LEWAG-Aktie erheblich zu beeinflussen.

VII. Vergütungsbericht 2011 der LEWAG Holding AG

(Der Vergütungsbericht ist zugleich Bestandteil des Konzernlageberichts und des Lageberichts der LEWAG Holding AG.)

Ein wesentliches Element guter Corporate Governance stellt die transparente und verständliche Berichterstattung über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat dar. Im Folgenden fassen wir die Grundsätze des Vergütungssystems zusammen und erläutern die Struktur und Höhe der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung.

VII.1 Vorstandsvergütung

Die Vergütung unseres Vorstands wird gemäß dem am 5. August 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) sowie einer entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vom Aufsichtsratsplenum festgelegt. Darüber hinaus beschließt der Aufsichtsrat das Vergütungssystem des Vorstands und ist für dessen regelmäßige Überprüfung verantwortlich.

Der Vorstand der LEWAG Holding AG besteht aus 2 Mitgliedern, die jeweils ausschließlich ein in zwölf monatlichen Teilbeträgen auszuzahlendes Jahresfestgehalt in Höhe von T€ 60 p. a. erhalten. Aktienoptionsprogramme oder sonstige Nebenleistungen – außer der Erstattung von Reisekosten und Spesen gemäß den steuerlichen Vorschriften – werden nicht gewährt.

Aufgrund der – auch im Vergleich zu anderen Aktiengesellschaften – niedrigen Vergütung sieht der Aufsichtsrat in der Aufteilung des Jahresgehalts in fixe und variable Bestandteile keinen zusätzlichen Nutzen. Darüber hinaus würde der Aufwand für die Ermittlung und Validierung eines gerechten, am langfristigen Unternehmenserfolg orientierten Bemessungsparameters den betreffenden variablen Vergütungsanteil vermutlich übersteigen. Eine Reduzierung der Vorstandsvergütung bei einer signifikanten Verschlechterung der Geschäftslage der Gesellschaft ist nicht vorgesehen.

Im Krankheitsfall erhält der Vorstand für die Dauer von 6 Monaten, längstens jedoch bis zur Beendigung des Anstellungsvertrages sein Fixgehalt weiter. Im Todesfall erhalten seine erbberechtigten Hinterbliebenen das Fixgehalt noch für die Dauer von ebenfalls 6 Monaten ausbezahlt, beginnend mit dem Ablauf des Sterbemonats. Eine Pension oder sonstige Bezüge nach Beendigung des Anstellungsvertrages wurden dem Vorstand nicht zugesagt.

Für eine etwaige vorzeitige Beendigung des Anstellungsvertrages aus wichtigen Gründen gilt § 626 BGB.

Im Geschäftsjahr 2011 hat die LEWAG Holding AG – wie in den Vorjahren – den Vorstandsmitgliedern keine Darlehen oder Vorschusszahlungen gewährt.

VII.2 Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung unserer Aufsichtsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung festgelegt und ist in § 16 der Satzung der LEWAG Holding AG geregelt. Sie orientiert sich an der Unternehmensgröße sowie an der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder erhalten nach Feststellung des Jahresabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres für ihre Tätigkeit eine Festvergütung sowie eine variable Vergütung. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine zeitanteilig geringere Vergütung.

Die jährliche Festvergütung beträgt T€ 48 für den Vorsitzenden, T€ 10 für den stellvertretenden Vorsitzenden sowie T€ 5 für weitere Mitglieder. Die variable Vergütung ist abhängig von der Dividende und beträgt € 750,- pro Prozentpunkt der Dividende bezogen auf das Grundkapital. Die variable Vergütung wird jedoch erst ab einer Dividende gewährt, die 4 % übersteigt, d. h. erst ab einer Dividende von 5 % erhalten die Aufsichtsräte zusätzlich eine variable Vergütung.

Im Einzelnen wurden 2011 die folgenden Aufsichtsratsvergütungen gezahlt:

		Festvergütung	Var. Vergütung
Georg F. Hesselbach	Vorsitzender	€ 48.000,-	€ 1.500,-
Albrecht Hertz-Eichenrode	Stellv. Vorsitzender	€ 10.000,-	€ 1.500,-
Dr. Ulrich Bittihn	Mitglied	€ 5.000,-	€ 1.500,-
Summe		€ 63.000,-	€ 4.500,-

Im Geschäftsjahr 2011 hat die LEWAG Holding AG – wie in den Vorjahren – den Mitgliedern des Aufsichtsrats keine Darlehen oder Vorschusszahlungen gewährt.